

Rats- und Bürgermeisteramt

Sitzungsdrucksache Nr. 221/2007
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Anregung gem. § 24 GO: Weihnachtsbeihilfe für Bedürftige****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Beschwerdeausschuss

Termine:

20.11.2007

Beschlussvorschlag:

Der Anregung gem. § 24 GO von „Die Linke – Kreisverband Märkischer Kreis“ wird nicht gefolgt.

Die Antragstellerin ist entsprechend zu unterrichten.

Begründung:

Als Anlage ist die Anregung von „Die Linke – Kreisverband Märkischer Kreis“ beigelegt.

Allgemeines:

Gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen zu unterrichten.

Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Für die Stadt Lüdenscheid sind die besonderen Vorschriften für den Beschwerdeausschuss in den §§ 10 und 11 der Hauptsatzung vom 19.12.2006 geregelt.

Zur Anregung:

Nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind Träger der Leistungen die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise. Die Finanzierung teilt sich entsprechend. Während die Bundesagentur im Wesentlichen die Eingliederungsleistungen und die Regelsätze zu tragen hat, entfallen auf die kommunalen Träger insbesondere die Kosten für Unterkunft und Heizung, einmalige Hilfen für mehrtägige Klassenfahrten und zur Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung, sowie bei Schwangerschaft und Geburt. Einkünfte der Hilfeempfänger sind dabei vorrangig auf den Anteil der Bundesagentur anzurechnen.

Darüber hinausgehende Ansprüche auf einmalige Hilfen wie die Weihnachtsbeihilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, wurden mit der Einführung des SGB II und SGB XII ab dem 01.01.2005 pauschaliert und sind durch die Erhöhung der Regelsätze (damals z.B. von 296 € auf 345 € beim Haushaltsvorstand) abgegolten.

Haushaltsmittel stehen bei der Stadt Lüdenscheid nicht zur Verfügung. Zusätzliche Ausgaben würden den über Kassenkredite zu finanzierenden Fehlbetrag erhöhen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe besteht seit dem 01.01.2005 nicht mehr. Neue freiwillige Leistungen kommen nach Ziff. II. des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 03.06.2003 zum Nothaushaltsrecht für die Stadt Lüdenscheid nicht in Betracht.

Die Erbringung zusätzlicher freiwilliger Leistungen müsste durch die Kommunalaufsicht beanstandet werden. Diese Einschätzung ist von der Kommunalaufsicht am 14.11.2007 bestätigt worden.

Lüdenscheid, den 14.11.2007

Dzewas